

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle  
im OT Lichterfelde der Gemeinde  
Altmärkische Wische**

Gemäß §§4, 5, 8 Abs. 7, 45 Abs. 2 Nr. 6 sowie §99 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische auf seiner Sitzung am 26.10.2020 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen :

**§ 1  
Grundsatz**

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Gemeinde Altmärkische Wische zur Förderung des Sportes und der örtlichen Gemeinschaft sowie zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger die Turnhalle im OT Lichterfelde und gestattet deren privatrechtliche Nutzung gegen Entgelt. Zur Anmeldung und Genehmigung von jeglichen Veranstaltungen ist der jeweilige Nutzer verpflichtet.

**§ 2  
Turnhalle**

Die sächliche Bewirtschaftung wird von der Gemeinde Altmärkische Wische durchgeführt und durch Nutzungsentgelte teilweise abgegolten. Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet. Der Betrieb einer Schankanlage in der Turnhalle ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

**§ 3  
Nutzer**

Die Sporthalle ist für alle Sportgruppen und –vereine sowie eingetragene Vereine, Krankenkassen, freie Bildungsträger, Betriebe und Behörden sowie Privatpersonen nach vorheriger Vereinbarung zugänglich.

Eine gewerbliche Nutzung ist, außer bei kommerziellen Veranstaltungen, nicht gestattet.

***Jeder Nutzer ist verpflichtet, für evtl. Notfälle ein Mobiltelefon vorzuhalten!***

**§ 4  
Hausrecht**

Die Schlüsselgewalt über die Altmarkhalle hat der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Personen.

Veranstaltungen sind vorher rechtzeitig bei der zuständigen Stelle anzumelden.

Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume und das Inventar wieder ab.

Bei Übergabe wird vom Nutzer und einer von der Gemeinde Altmärkischen Wische bestellten Person eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet.

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung.

Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

Abweichende Vereinbarungen abweichend der Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Altmärkische Wische oder die durch ihn bestellte Person.

## **§ 5 Entgeltzahlung**

Für die Benutzung Turnhalle im OT Lichterfelde werden durch die Gemeinde Altmärkische Wische Entgelte zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten erhoben.

## **§ 6 Entgelte**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Gemeinn. Vereine e.V. der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)                                     | 10,00 €/Stunde |
| 2. Gemeinn. Vereine e.V. (außerhalb der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark))                         | 15,00 €/Stunde |
| 3. sonst. Sportgruppen, Krankenkassen,<br>freie Bildungsträger, Betriebe, Behörden,<br>Privatpersonen | 15,00 €/Stunde |

***Angefangene Stunden zählen als volle Stunden!***

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 4. Kommerzielle Veranstaltungen         | 200,00 € Grundkosten |
| 5. Reinigung der Halle sowie Nebenräume | 100,00 €             |

## **§ 7 Befreiung von der Entgeltzahlung**

Die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde, die Kirchengemeinden und die gemeinnützigen Vereine e.V. der Gemeinde Altmärkische Wische sind von der Zahlung der Nutzungsentgelte befreit. **Bei den Sportvereinen gilt die Befreiung ausschließlich für sportliche Veranstaltungen.**

## **§ 8 Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Turnhalle beantragt hat und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Benutzungsverhalten**

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an der Turnhalle sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

**§ 10**  
**Haftung**

Die Gemeinde Altmärkische Wische haftet nicht für durch oder bei der Benutzung der Turnhalle entstandene Schäden Dritter.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 26.10.2020

Hamann  
Bürgermeister

